

# Erkenntnisse aus dem Forschungsprojekt „Schutzinklusiv“ – (Kurz-)Vorstellung eines Rahmenkonzepts –

**DifU-Praxisworkshop „Inklusiver Kinderschutz als Pflichtaufgabe!  
Eingliederungshilfe und Jugendamt in gemeinsamer Verantwortung“**

31. März 2025

**Lydia Schönecker**  
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Gefördert von



# Hintergrund



- **Förderung:** BMBF-Richtlinie zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zum **Transfer** von Forschungsergebnissen aus dem Bereich Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten (1.10.2021 – 30.9.2024)

- **Verbundpartner:**



Westfälische Wilhelms-Universität Münster



Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI)



SOS Kinderdorf e.V.



International Centre for Socio-Legal Studies  
(SOCLES)

# Ziel und Inhalte



- **Ziel: inklusive Schutzkonzepte** in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln und organisational zu stärken
- **zentrale Inhalte**
  - Erstellung eines **Rahmenkonzepts** für inklusive Schutzprozesse
  - inklusive Weiterentwicklung, Erprobung und Evaluierung eines bereits positiv evaluierten **Präventionskonzepts** (PräviKIBS)
  - Entwicklung von **Nähe-Distanz-Regeln**
  - **Begleitung** inklusiver Weiterentwicklung von **Schutzkonzepten** in fünf SOS-Einrichtungen
  - **Rechtsexpertise** (Rechts-/Verantwortungsfragen – in inklusiven Kontexten)
  - **Fachpapiere**

# Rahmenkonzept für „inklusive Schutzkonzepte“

- I. **Grundverständnisse** (Behinderung, inklusives Wohnen, inklusives Schutzkonzept)
- II. **(Menschen-)Rechtliche Einbettung**
- III. **Forschungslage zu Vulnerabilitäten** (junge Menschen in stationären Einrichtungen mit/ohne Behinderungen)
- IV. **Wo steht der Schutzkonzeptdiskurs?**  
(allgemeine/behinderungsspezifische Inhalte)
- V. **Ableitungen für „inklusive Schutzkonzepte“**

# ...unser Grundverständnis „Behinderung“

- keine feststehende Definition, sondern **soziales Konstrukt**
- Kinder/Jugendliche sind in unserem Sinne behindert, wenn sie – **vor dem Hintergrund einer gesundheitlichen Einschränkung** – in einem oder mehreren **Bereich\*en beeinträchtigt sind, die für ihren Schutz vor (sexueller) Gewalt relevant sind** (-> *abgeleitet aus bekannten Risikofaktoren*)
  - Angewiesensein auf Unterstützung im Alltag
  - über das Alterstypische deutlich hinausgehende Schwierigkeiten im Verhalten und Erleben
  - Schwierigkeiten beim Verstehen
  - (verbal oder emotional bedingte) Schwierigkeiten in der Kommunikation
  - einschränkungsbedingte Unterstellung besonderer Aufsichtsbedürftigkeit
  - Erleben von Diskriminierungen und Teilhabe einschränkungen (z.B. in der Freizeitgestaltung)

Schönecker & Forschungsteam „Schutzinklusive“ (2022). Reflexionen zum Behinderungsverständnis. Zur Sprache und Definition der Zielgruppe bei Forschung im Kontext „junger Menschen mit Behinderungen“. *neue praxis* (np), S. 531-539.

## 1. Rechtlich klares Grundprinzip: unterschiedslose **GEWÄHRLEISTUNG** für **ALLE**

- (menschen-)rechtliches „**must be**“ (Art. 20, 23 UN-KRK, Art. 16, 19 UN-BRK, Art. 3 GG, §§ 1, 8a, 45 ff. SGB VIII) = Auftrag zur Umsetzung des Rechts auf **gleichberechtigte Teilhabe und Schutz**
- Pflicht zum **Abbau von Sondereinrichtungen**

## 2. Seit **KJSG**:

- in grundsätzlich inklusiven Jugendhilfesettings (§§ 79a, 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)
- mit **Verpflichtung zur Schutzkonzept-Entwicklung** (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII)
  - bezieht sich auf jeweilige Einrichtung
  - **bei inklusiver Wohnform: auch jetzt schon entsprechend inklusiv ausgerichtete Schutzkonzepte verpflichtend**

# Ableitungen für ein „inklusives Schutzkonzept“...

1. Es muss **für alle** jeweils in der Einrichtung lebenden jungen Menschen vor dem Hintergrund ihrer **jeweiligen Schutzbedarfe** (z.B. besondere Abhängigkeiten aufgrund pflegerischer Versorgungsnotwendigkeiten) sowie **Handlungsmöglichkeiten** (z.B. Inanspruchnahme von Beschwerdewegen je nach Kommunikationsvoraussetzungen) **gleichermaßen „funktionieren“**.
2. Die **Anforderungen sind grundsätzlich dieselben** wie bei „allgemeinen“ Schutzkonzepten. Der inklusive Anspruch legt jedoch v.a. **bekannte „Schwachstellen“** weiter offen (z.B. Reflexion von Machtstrukturen, Gestaltung einer echten Verantwortungsgemeinschaft und Fehlerkultur in der Einrichtung) und die Fragen nach **individueller Passung** nehmen (weiter) zu (z.B. bedarfsgerechte Beschwerdewege).
3. Es braucht eine **neue Aufmerksamkeit** für ggf **neue Risiken und Dynamiken**, die durch das **Zusammenleben von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen** und das Zusammentreffen diverser Bedarfslagen entstehen, die im Kontext von Schutzkonzepten möglicherweise eigene Berücksichtigung finden müssen. Aufgrund bislang weitgehend segregierten Lebenswelten wissen wir dazu aber noch zu wenig und befinden wir uns besonders hier in einem **Lernprozess**.

# ...Ableitungen für inklusive Weiterentwicklung von Schutzkonzepten

	Übergeordnete Einrichtungskultur Pädagogik allg.	Leitbild	Risiko-Potenzial- Analyse	Prävention/ Beschwerde	Personal- Entwicklung	Intervention/ Aufarbeitung	Kooperation
<b>Gestaltung einer Verantwortungsgemeinschaft</b> ist ohnehin eine der zentralen und zugleich anspruchsvollen Aufgaben in Schutzkonzepten. Hier ist sie nochmals besonders herausgefordert, weil im Kontext von Behinderungen das <b>Spezialisierungsbedürfnis steigt</b> , sodass davon auszugehen ist, dass auch die Tendenz zur Zuweisung von Spezial-Verantwortlichkeiten weiter steigen dürfte.	+	+			+		+
grundsätzliches <b>Hinterfragen ableistischer Denkmuster (Ablegen von Barriere-Denken)</b>	+	+	+	+	+	+	+
<b>(kinder-)rechtebasierte Grundhaltung</b> im Sinne einer grundsätzlich von den Rechten der in den Einrichtungen lebenden jungen Menschen abgeleiteten und getragenen Pädagogik wird seit Jahren gefordert – die inklusive Weiterentwicklung mit ihrem <b>Gleichberechtigungsanspruch fordert</b> diese <b>rechtebasierte Pädagogik weiter heraus</b> , weil Zugeständnis gleicher Rechte (z.B. auf sexuelle Selbstbestimmung) gegenüber jungen Menschen mit Behinderungen nochmal schwerer fällt	+	+	+	+	+	+	+
die <b>nochmals gesteigerte Vulnerabilität</b> der jungen Menschen mit Behinderungen erzeugt noch mehr Verantwortung, sich der besonderen <b>Macht-Strukturen</b> in Einrichtungen bewusst zu sein	+	+	+	+	+	+	

# ...Ableitungen für inklusive Weiterentwicklung von Schutzkonzepten

	Übergeordnete Einrichtungskultur Pädagogik allg.	Leitbild	Risiko-Potenzial- Analyse	Prävention/ Beschwerde	Personal- Entwicklung	Intervention/ Aufarbeitung	Kooperation
durch gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen nochmals <b>gesteigerte Vielfaltsperspektiven</b> hinsichtlich Lebens- und Bedarfslagen junger Menschen (neben Vielfalt an biografischen/familiären Hintergründen, geschlechtliche Identitäten, religiöse Zugehörigkeiten, Charaktereigenschaften etc.)	+	+	+	+	+	+	+
Bewusstsein für <b>grenzachtenden Umgang</b> – Nähe-Distanz-Regulation, insb. auch aufgrund ihrer <b>starken kommunikativen Anteile – neu herausgefordert</b>	+		+	+	+		
gezielte <b>Individualisierung von Hilfeprozessen</b> (je komplexer die Bedarfslagen umso höhere Anforderungen an individualisierte Hilfeprozesse – <b>Pädagogik „von der Stange“ funktioniert noch weniger</b> )	+		+	+	+		+
Verständnis, dass <b>Schutz ein inhärenter Bestandteil pädagogischer Arbeit</b> ist (z.B. Abbau von Diskriminierungserleben = Schutz), wird noch essentieller	+		+	+			

# ...Ableitungen für inklusive Weiterentwicklung von Schutzkonzepten

	Übergeordnete Einrichtungskultur Pädagogik allg.	Leitbild	Risiko-Potenzial-Analyse	Prävention/Beschwerde	Personal-Entwicklung	Intervention/Aufarbeitung	Kooperation
das Herstellen von <b>Handlungssicherheit</b> wird <b>komplexer</b> , weil <b>Uneindeutigkeiten</b> – die im Kinderschutz ja ohnehin auszuhalten sind – <b>weiter zunehmen</b>	+		+			+	
die mit inklusiven Settings <b>zwangsläufig einhergehenden Ungewissheiten</b> („keiner weiß aktuell wirklich wie es geht“) – bei gleichzeitiger Zunahme der Schutzverantwortung gegenüber den hinzukommenden jungen Menschen – macht nochmal wichtiger							
1. eine (ernstgemeinte) <b>fehlerfreundliche Einrichtungskultur</b>	+	+		+	+	+	
2. eine noch stärkere <b>Prozesshaftigkeit</b> (Offenheit für permanente Nachsteuerung der gelebten Schutzprozesse)	+	+	+	+	+	+	+
<b>Öffnung nach Außen:</b> wird <b>eher die Regel als die Ausnahme</b> – Eingehen von Kooperationen wird noch wichtiger (für Hilfe-/Alltag und Schutzgestaltung)	+		+	+	+	+	+
<b>„neue“ Fragen:</b> da Inklusion kein Selbstzweck ist, sondern sich nur dann rechtfertigt, wenn letztlich aus der Perspektive des jeweiligen jungen Menschen wirklich ein Mehr an Teilhabe entsteht, bleibt die Frage, wann es auch <b>gezielte Exklusions-Räume</b> braucht	+		+	+			+

# ...noch etwas konkreter



## 1. ORGANISATIONS- BEZOGENE EBENE

Diese Ebene untergliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil wird auf das Leitbild, die Konzepte und Kampagnen geschaut; im zweiten Teil stehen institutionelle Beratungsangebote im Fokus der Analyse.

### LEITBILD, KONZEPTE UND KAMPAGNEN

#### 1.1 LEITBILD

Das Leitbild eines Trägers bzw. einer Einrichtung umfasst die grundlegenden Haltungen und Ideale, die Orientierung geben und für allen Beteiligten bindend sind. Mit Blick auf den Kinderschutz sind darin Grundsätze formuliert wie die Achtung der Kinderrrechte, Gewaltfreiheit oder professionelle Beziehungsgestaltung (Kolch und König 2018, S. 206).

- Ist allen Fachkräften das Leitbild unseres Trägers/unsere Einrichtung bekannt?
- Welche Ziele und Grundsätze zum Kinderschutz finden sich in unserem Leitbild?
- Welche Rolle spielen sie für unsere pädagogische Praxis?

Im inklusiven Kontext ergeben sich für Jugendhilfsträger resp. dessen Einrichtungen neue Themen, die für eine Fortschreibung des Leitbilds zu bearbeiten sind.

So sind Begriffsklärungen vorzunehmen und ein Grundverständnis herzustellen zu Behinderung, Beeinträchtigung und Inklusion.

Diversität ist als Gesamtkonzept zu denken: „Inklusion ist die Annahme und Bewältigung von jeglicher Vielfalt“ (Paul Krauthausen, <https://paul.de>).

Prävention zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt sollte als organisationales Leitprinzip und damit als Baustein in Schutzkonzepten etabliert werden (vgl. Oeffling, Winter und Wolff 2018).

- Was verstehen wir als Organisation bzw. als Einrichtung unter Behinderung, Beeinträchtigung und Inklusion?
- Wie können wir ein neues Grundverständnis von Inklusion, Diversität und Behinderung in unser Leitbild des Trägers bzw. der Einrichtung übertragen?
- Welches Verständnis von Prävention haben wir?
- Wie lässt sich unser Verständnis von Prävention in das Leitbild aufnehmen?

#### 1.2 VORGABEN, QUALITÄTSSTANDARDS UND FACHLICHE KONZEPTE ZUR UMSETZUNG

Rechtliche Vorgaben zum Kinderschutz sind verbindlich umzusetzen, u. a. § 8a-b SGB VIII, § 1666 BGB), Recht auf gewaltfreie Aufwachen (§ 1631 BGB), Bundeskinderschutzgesetz (2012), SGB VIII, UN-Kinderrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention.

**Institutioneller Kinderschutz:** Kinderschutz ist die zentrale Aufgabe von Einrichtungen und nicht nur ehrenamtliche Nebenbeschäftigung (vgl. Fagert u. a. 2018, S. 4). Es braucht entsprechende Qualitätsstandards und Umsetzungskonzepte, die sich mit dem institutionellen Kinderschutz beschäftigen. Schutzkonzepte gehen über den Qualitätsschutz hinaus (vgl. Fagert u. a. 2018, S. 4). Dabei geht es vor allem darum, als Einrichtung ein sicherer Ort für alle jungen Menschen zu sein und deren Schutzbedürfnisse gerecht zu werden.

**Schutz bei Peer-Gewalt:** Ein nicht unerheblicher Teil von Übergriffen in und außerhalb der Einrichtung geht von Peers aus, also von anderen Kindern oder Jugendlichen (vgl. Jud 2018, S. 52; Russack 2018). Es bedarf eines Konzeptes, dass Fachkräften hilft, mit Peer-Gewalt umzugehen (z. B. Frans und Mars 2018).

- Sind allen Fachkräften in der Einrichtung die aktuellen rechtlichen Regelungen zum Kinderschutz bekannt?
- Wo besteht in unserer Einrichtung dazu Informations- und Schulungsbedarf?

- Welche Qualitätsstandards oder Umsetzungskonzepte für den institutionellen Kinderschutz gelten für unseren Träger/ unsere Einrichtung?
- Wo finden wir die Standards und Umsetzungskonzepte?
- Wem in unserer Einrichtung sind diese bekannt?

- Wie lässt sich Peer-Gewalt verstehen, frühzeitig erkennen und so weit wie möglich vermeiden?
- Was bedeuten Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen für diejenigen, die angegriffen waren, und für diejenigen, die Übergriffe waren?
- Welche Unterstützung stellt unser Träger/ unsere Einrichtung zu Verfügung, um mit Peer-Gewalt professionell umgehen zu können?

#### 1.3 VERFAHRENSWEGE

Verbindliche Verfahrenswege für Einrichtungen bei Grenzüberschreitung sollten vorhanden und bekannt sein, die auch bestehende Meldepflichten beinhalten (z. B. SOS-Kinderdorf 2024):

<https://www.sos-kinderdorf.de/service/download/Verfahrenswege%20bei%20Grenz%C3%BCberschreitungen?Id=202214>

- Welche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitung gelten bei uns und inwieweit sind sie uns bekannt?
- Was würden wir im Falle einer Grenzüberschreitung konkret unternehmen?
- Wer trägt dabei welche Verantwortung in unserer Einrichtung? (vgl. Schönecker 2025, i. E.)

<https://www.sos-kinderdorf.de/paedagogik/praxisforschung/schutzinklusive>

Hartl, J./Schönecker, L. (Hrsg.):

## **Inklusive Schutzkonzepte in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Erkenntnisse aus dem Projekt „Schutzinklusion“, Beltz-Juventa, Open Access**

- I. Einleitung
  - II. Rahmenkonzept für inklusive Schutzprozesse
  - III. PräviKibs inklusiv
    1. Was ist das?
    2. Effekte und Wirksamkeit
    3. Gelingensbedingungen für Implementierung
  - IV. Verantwortungsverteilung bei stationären Schutzkonzepten
  - V. Risiko- und Potenzialanalyse – unter besonderer Fokussierung des Nähe-Distanz-Dilemmas
  - VI. Aufarbeitung als Bestandteil organisationalen Lernens
  - VII. Rechtsfragen
  - VIII. Kostenrelevanz
- Ausblick